

Voraussetzung für die Bestellung der Standesbeamten in den Bundesländern
 (§ 53 II i.V.m. § 70 a PStG sowie §§ 10 und 11 DA)

Stand 12. November 2007

Grundlage: Vorschriften der Länder zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes; zitiert nach der Gesetzessammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Bundesland	Rechtsgrundlage(n) Gesetz, Verordnung, Erlass	Wesentliche Aussage(n)
BW	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGDVO) vom 10. Dezember 1974	Keine Regelung auf Verordnungsebene (weggefallen ab 01. Januar 2005)
BY	Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 07. April 1975	§ 2 Eignung zum Standesbeamten (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer 1. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat, 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.
BE	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 29. Oktober 1974	§ 3 Bestellung der Standesbeamten (2) Bestellt werden sollen nur Beamte, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfüllen und über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
BB	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 04. September 1992	§ 1 Bestellung der Standesbeamten (3) Die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt in der Regel ein Beamter, der die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst erworben hat. Wird diese Voraussetzung nicht

		erfüllt, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Zustimmung für die Bestellung hat unter Beachtung des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes zu erfolgen.
HB	Erste Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 21. Dezember 1957	§ 1 (1) Die Standesbeamten werden von den Gemeinden auf Widerruf bestellt.
HH	Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 03. Dezember 1974	Keine Regelung auf Verordnungsebene. Alle Standesbeamten gehören dem gehobenen Dienst an.
HE	Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 04. Dezember 1974	§ 1 (3) Die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt in der Regel, wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nachweise kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung von der kreisangehörigen Gemeinde die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde, von der kreisfreien Stadt die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.
MV	Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-LVO) vom 25. Januar 1995	§ 8 Das Nähere zur Durchführung .. und zum Verfahren bei der Bestellung und Abberufung .. regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschriften.
NI	Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 13. April 1988	§ 1 (2) Zum Standesbeamten ist in der Regel ein Beamter zu bestellen, der die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt.
NW	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974	Keine Regelung auf Verordnungsebene; Voraussetzung gehobener Dienst entfallen mit der Änderung der VO vom 21. Dezember 1982.
RP	Landesverordnung zur Durch-	§ 1

	<p>führung des Personenstandsgesetzes vom 14. Februar 1975</p> <p>Verwaltungsvorschrift zum PStG</p>	<p>Der Standesbeamte soll in der Regel die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen inneren Verwaltung besitzen.</p> <p>Soll abweichend von § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des PStG eine Person, die nicht die Befähigung für den gehobenen (..) Dienst besitzt, zum Standesbeamten bestellt werden, so ist dies rechtzeitig vor Bestellung der unteren Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Abweichung erfolgen soll, und darzulegen, aus welchen Tatsachen sich die Eignung zum Standesbeamten ergibt.</p>
SL	<p>Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 1974</p>	<p>§ 2 Eignung des Standesbeamten</p> <p>Der Standesbeamte soll in der Regel die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung besitzen.</p>
SN	<p>Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung personensstandsrechtlicher und eherechtlicher Vorschriften (SächsPStV0) vom 29. August 2000</p>	<p>§ 2 Bestellung zum Standesbeamten</p> <p>(1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung bestanden hat, 2. an einem Grundseminar für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist. <p>(3) Die untere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 zulassen,</p>
ST	<p>Verordnung über das Personenstandswesen vom 27. Juli 1992</p>	<p>§ 1 Bestellung der Standesbeamten/Standesbeamtinnen</p> <p>(2) Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ist in der Regel ein Beamter oder eine Beamtin zu bestellen, der oder die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat, 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig war.

		Auch ein Angestellter mit einer vergleichbaren Befähigung bzw. einer mindestens seit sechs Monaten andauernden Eingruppierung in der Vergütungsgruppe Vb BAT-Ost oder höher kann zum Standesbeamten bestellt werden.
SH	Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. Juli 1975	§ 2 (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer 1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen oder den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt hat oder in besonderen Fällen ein vergleichbarer Angestellter ist, und 2. nach Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte die Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
TH	Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 03. Juli 1991	§ 2 Eignung zum Standesbeamten (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer 1. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat, 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

§ 53 Abs. 2 PStG

Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt.

§ 70 a PStG Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Standesbeamten,

§ 10 DA Voraussetzungen für die Bestellung des Standesbeamten

Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt.

§ 11 Bestellung des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte wird nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften bestellt.

§ 2 PStRG Standesbeamte

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

§ 74 PStRG Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln,